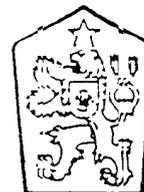


BEILAGE 3

Entscheidungen, Beschlüsse


STATNÍ DOZOR
ČS. KOMISE PRO ATOMOVOU ENERGIÍ
120 29 Praha 2, Slezská 9



ROZHODNUTÍ Č. 25/85

Československá komise pro atomovou energii podle ustanovení § 88, odst. 2, vyhlášky FMTIR č. 33/1976 Sb. o obecných technických požadavcích na výstavbu a § 6, odst. 1, písm. a/ zákona č. 28/1984 Sb., o státním dozoru nad jadernou bezpečností jaderných zařízení

s t a n o v í

- v návaznosti na žádost koncernového podniku České energetické závody, čj. 2034/1 z 21. ledna 1985 o stanovení ochranného pásma pro jadernou elektrárnu Temelín, doložené mapovou dokumentací a popisem návrhu průběhu hranice tohoto ochranného pásma,
 - v souladu se souhlasným závazným posudkem Krajského hygienika JČ kraje čj. 31/244/85-002/ing.Mtz/Hc. ze 4. 11., doplněném jeho vyjádřením k režimu ochranného pásma JE Temelín čj. 398/244/85-002/ing.Mtz./Ho. ze 7. 2. 1985
 - v dohodě s FMPE, vyjádřené jeho stanoviskem čj. 270/81 z 26. 2. 1985
1. ochranné pásmo jaderné elektrárny Temelín v rozsahu, daném vyznačenou hranicí ochranného pásma na mapových listech Energoprojektu k.p.ú.o. archivních čísel 323-D-031 763 a 323-O-031763 a popisem průběhu hranice ochranného pásma
 2. režim ochranného pásma JE Temelín vylučující trvalé zemědělství, obvyklé zemědělské plodiny, vyhledávací stavební činnost, zemědělství IV.b stavby JE Temelín a umožňující zemědělství

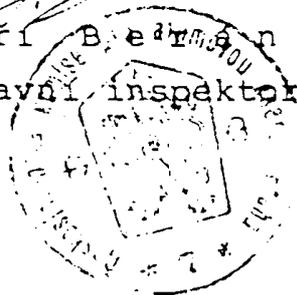
- 2 -

využívání půdy uvnitř ochranného pásma jen pod podmínkou, že provozovatel JE Temelín zajistí v rozsahu a frekvenci, dané požadavky Krajského hygienika JČ kraje, kontrolu všech produktů před jejich předáním do spotřeby na obsah možných škodlivin, zejména radionuklidů, od okamžiku zavážení paliva na 1. bloku JE Temelín.

Toto rozhodnutí je vázáno na podmínku, že výstavba JE Temelín bude uskutečněna podle situace, zakreslené v mapových listech, uvedených v bodě 1.

Mapové podklady se zakresleným ochranným pásmem JE Temelín a popis průběhu hranice ochranného pásma potvrzujeme a v jednom vyhotovení tvoří mapové listy Energoprojektu k.p.i.o. arch. čísel 323-O-031763 a 323-O-031769 a popis průběhu ochranného pásma JE Temelín neoddělitelnou součástí tohoto rozhodnutí. V mapových podkladech i popisu se tím ruší označení "návrh".

ing. Jiří Bezdědický
hlavní inspektor



Praha, 14. března 1985

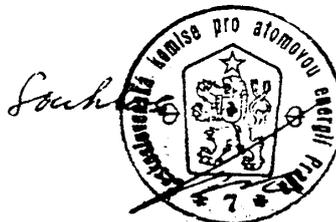
Popis hranice návrhu ochranného pásma

Výchozí bod : Křižení silnice č. II/141 (Týn n.Vlt. - Temelín)
----- s hranicí intravilánu obce Temelín.

Z tohoto bodu vede hranice ochranného pásma po východní a jižní hranici intravilánu obce Temelín k silnici č. II/141 (Temelín-Sečlec), dále po východní hraně silnice č. II/141 jižním směrem až ke kóťě 453; odtud směrem na východ po severní hraně cesty (z.č.1726/1) ke kóťě 452; dále po východním okraji lesíku (z.č.1272/2) až k jeho nejsevernějšímu cípu a odtud přímo k výpusti z rybníka (z.č. 685) na levém břehu Temelínského potoka až k jeho levému příkopu (z.č.385/3); dále po pravém (severním) břehu potoka (z.č. 385/3 a 384) včetně severního břehu rybníka (z.č.289) až ko kóťě 456 (křižení s cestou z.č.1328/1); odtud směřuje jižním směrem podél východní hrany cesty (z.č.1328/1) k severnímu okraji lesa (z.č.899); dále po východním okraji lesa (z.č.899) až k Malešickému potoku a odtud směrem východním po pravém (severním) břehu Malešického potoka až ke kanálu, který spojuje Malešický potok s Koblínem (z.č.1118/1); odtud po levém břehu kanálu (z.č.1118/1) až k hranici intravilánu obce Kočín; dále po severní hranici intravilánu obce Kočín až k silnici č. II/122 a po její severní hraně až ke křižovatce silnice č. II/122 a II/105 (Týn n.Vltavou - České Budějovice); od křižovatky po levé hraně silnice II/105 směrem na Č. Budějovice až k jejímu křižení s el. vedením 2 x 110kV (transformátorna 400/100 kV - hráz vodního díla Hněvkovice); odtud podél tohoto vedení východním směrem ke kóťě 493 (křižení s cestou vedoucí z Janova vrchu na silnici III/12221); dále severně podél západní hrany této cesty až na křižovatku silnice III/12221 (Litoradlice - silnice II/105) se silnicí vedoucí k vodnímu dílu Hněvkovice; odtud západně podél jižního okraje "Velkého lesa" (z.č.862/1); dále severně podél východního okraje tohoto lesa (po dně ztrže) a podél severního okraje lesa (z.č.862/46 a 862/1) k Palečkovu potoku; odtud proti proudu Palečkova potoka

- 2 -

podél pravého (jižního) břehu ke křižení s komunikací JETE - silnice II/141; odtud severně podél západní hrany této silnice ke křižovatce se silnicí č. II/141; odtud podél jižní hrany silnice II/141 západním směrem ke křižení silnice II/141 s hranicí intravilánu obce Temelín.



17.3.85

Bezirksamt – Referat für Regionalentwicklung – České Budějovice

GZ VUP 325/97/330-MáIn České Budějovice, den 9.5.1997

ČEZ AG Praha

Kernkraftwerk Temelin

Temelin – Kraftwerk

Bescheid

Zum Antrag von ČEZ AG Praha Kernkraftwerk Temelin vom 10.2.1997 über die Bewilligung von Bauveränderung vor der Fertigstellung – Hilfsanlagegebäude – Abteilung der Kläranlagen für radioaktive Medien, für die das hiesige Bauamt eine Baugenehmigung mit 22.11.1986 mit GZ JETE 161/86/322/4-Má erteilt hat, wurde das Bauverfahren eingeleitet.

Das Referat für Regionalentwicklung des Bezirksamts in České Budějovice hat auf Grundlage der Ergebnisse des Verfahrens gemäß § 68 in Anknüpfung an Best. § 65, 66 des Ges. Nr. 50/1976 des Gb. über die Raumplanung und Bauordnung im Wortlaut des Ges. Nr.103/1990 des Gb., Ges. Nr. 262/1992 des Gb., Ges. Nr. 43/1994 des Gb. und die Ergänzung zum Baugesetz Nr. 19/1997 des Gb. folgendermaßen entschieden:

Die Veränderung des nicht fertiggestellten Bauobjekts – Hilfsanlagegebäude - Abteilung der Kläranlagen für radioaktive Medien wird

genehmigt

im Ausmaß der Veränderungen

in PS 1.01 – Transport – Technologischer Teil

Technologische Anlagen des neu eingerichteten Lagers für hochaktive feste radioaktive Abfälle (Stahleinbauten in den ursprünglichen Zellen, mit Abschirmverschlüssen und weiteren Elementen für Abschirmung und Manipulation)

in PS 0.05 – Zwischenlager für radioaktive Abfälle mit Funktion Sammlung, Abklingen und Lagerung der radioaktiven Abfälle
am Standort

- und Verbindung der Leitungstrassen der radioaktiven Schlämme, die die erwarteten Probleme bei deren Abpumpen aus den Becken lösen und die Möglichkeit mehrerer Betriebsmanipulationen im Betrieb entsprechend dem Bedarf ermöglichen. Die Veränderungen hängen eng mit PS 0.29 zusammen – Absetzbecken, Zentrifuge
- Einrichtung eines neuen technologischen Knotens von Becken mit Mischmöglichkeit des radioaktiven Konzentrats, der mit dem ursprünglichen Knoten (gemäß ursprünglichem Projekt) verbunden ist
- Ergänzung durch Mischschaufeln in den ursprünglichen Lagerbecken für radioaktive Konzentrate
- ein neues Lager für schwachaktive Öle auf der Ebene + 4,80 m

bei der Lagerungsart der schwach – und mittelaktiven festen radioaktiven Abfälle

- Möglichkeit (in außerordentlichen Situationen) der Lagerung aus der Ebene + 13,20 in Zellen, die mit abnehmbaren Paneelen abgedeckt sind, in Fässern oder anderen Hüllen mit einem fahrbaren 16t – Kran mit der Möglichkeit der anschließenden Entnahme und dem Zugang der Bedienung mit Hilfe einer Stahlleiter

PS 0.06 – Finale Verarbeitung der radioaktiven Abfälle

- der flüssigen – der gesamte Umfang der Technologie der Bituminierungsanlage (Austausch der tschechischen kompletten Anlage gegen eine französische, einschließlich eines neuen Expeditraumes für die verarbeiteten radioaktiven Abfälle) mit einer Lösung, die auch den Elektroteil, das Steuerungssystem (I&C) betrifft, dem Austausch der Elektrogeräte, der Videokameras, der speziellen Entlüftungstechnik, der Brandentlüftungstechnik, EPS und die damit verknüpften baulichen Anpassungen
- bei den festen RAA – für die Sortierung, Aufbereitung und Lagerung wurde ein eigener Arbeitsplatz geplant

vorgeschlagen wird

die Sammlung und Trennung der festen Abfälle in Abfallarten an bestimmten Stellen der kontrollierten Zone einschließlich der Kontrolle und der Beförderung in Containern auf den höher genannten zentralen Arbeitsplatz für feste RAA

mit Trennung je nach Meßaktivität im Karussell in:

- nichtaktive (unter dem Grenzwert)
- für das Abklingen mit der Zeit bestimmte (unter die Grenzwerte)
- schwachaktive – zweistufige Trennung in Boxen
- höheraktive, die direkt für die Verarbeitung bestimmt sind

mit Aufarbeitung - Pressung, Zerteilung:

- mit hydraulischer Schneidemaschine
- Pressen für weiche und verbrennbare Abfälle, Filtermaterial der VZT – Filter

mit der Ausstattung – Arbeitsplatz mit Abschirmwänden

Lagerung in sechs Abfallagern:

- Lager für nichtaktive Abfälle und Materialien
- Aufnahmelager für schwachaktive RAA
- Aufnahmelager für höheraktive RAA
- Lager für RAA, die zur Pressung bestimmt sind
- Abklinglager
- Lager für aufbereitete Abfälle (in 200 – 1 Fässern)

mit baulichen Anpassungen (Abschirm – und Trennwände), mit Anpassungen und Ergänzungen der Entlüftungstechnik und der anknüpfenden Elektrotechnologie)

mit einem ergänzenden Anbau für die Lagerung der leeren Container, die im Bedarfsfall für die Beförderung der verarbeiteten radioaktiven Abfälle zum Endlager verwendet werden

unter den Auflagen:

1. Die Einstiegsleitern in das Lager für schwach – und mittelaktive radioaktive Abfälle werden durch die Konstruktion so einstellbar sein, daß sie den Zugang im Falle der Abnahme der Deckenpaneele in die Lagerzellen ermöglichen.
2. Die Konstruktion der Behälter für die hochradioaktiven festen Abfälle und die eigentliche Lagerung werden so angelegt, daß der Abfall in jedem Augenblick vom Personal durch eine Abschirmung getrennt ist. Die Technologie der eigentlichen Lagerung wird so angelegt sein, daß sie leicht zu bedienen ist und mit minimierter Störungsanfälligkeit funktioniert. Die geplante Variante muß auch die fallweise einfache Entnahme der Behälter ermöglichen.
3. Für die Sammlung von festen Abfällen geringer Größe in der kontrollierten Zone und des rohen, sortierten radioaktiven Abfalls an den Arbeitsplätzen des JETE wird ein Netz von Sammelstellen eingerichtet und organisatorische Maßnahmen erarbeitet, die diese Erstsartierung sicherstellen.

4. Spätestens im Probebetrieb weist der Bauherr durch Messungen nach, daß die Emissionen von Trichlorethylen bei der im Projekt geplanten Reinigung der Bituminierungsanlage die Emissionen am Abluftkamin die zulässigen Grenzwerte gemäß den Maßnahmen von Föderalausschusses zum Umweltschutz vom 23.6.1992, mit dem die Maßnahmen des Föderalausschusses vom 1. Oktober 1991 zum Gesetz Nr. 309/91 des Gb. vom 9. Juni 1991 über den Luftschutz (Beilage Nr. 2, Abs. 4 Emissionslimits für organische Gase und Dämpfe) verändert und ergänzt werden.
Dasselbe gilt entsprechend für die Emissionen von Trimethylamin bei der geplanten Verarbeitung von Sorbenten in der Bituminierungsanlage.
5. Teil des Bescheids ist auch die beglaubigte Projektdokumentation der Veränderung des Baus Nr. 23-02171-20-359, erstellt von Energoprojekt Praha AG.

Einwendungen der Verfahrensparteien und Entscheidungen über die Einwendungen:

Südböhmische Mütter und Stiftung gegen Atomgefahren:

Einwendung Nr.1: Bei der mündlichen Verhandlung wurden keine Unterlagen darüber vorgelegt, daß ein UVP – Verfahren stattgefunden hätte. Es handelt sich um einen Verstoß gegen das Ges. Nr. 244/92 Sb. Das Bauamt legte einen Brief des Investors vor, den am 21.8.1996 Abteilungsleiter Ing. Obluk dem KKW Temelin gesandt hatte. Hier teilte Ing. Obluk mit, daß es zu einer Verringerung der Umweltbelastung kommt und daher die geplanten Veränderungen nicht entsprechend dem genannten Gesetz geprüft werden müssen. Das Gesetz unterscheidet nicht zwischen Veränderungen, die der Umwelt schaden und jenen, die Umwelt nicht schaden.

Ohne Verhandlung im Rahmen eines UVP – Verfahrens können nur vollständig unbedeutende Teilveränderungen belassen werden. Im verhandelten Fall handelt es sich um wesentliche Veränderungen unter dem Aspekt der Strahlensicherheit und der Umweltauswirkungen. Der Brief von Ing. Obluk kann nicht als Grundlage für eine Entscheidung dienen, da er im Widerspruch zum Gesetz steht.

ad 1 – Beim Verfahren wurden keine Dokumente darüber vorgelegt, daß ein UVP – Verfahren verlaufen wäre. Ebenso wenig vorgelegt wurde eine Forderung der kompetenten Behörde über die Verpflichtung, eine solche UVP zu erstellen.

Der Bauherr legte zum Verfahren einen Brief des Umweltministeriums der CR vor – vom Abteilungsleiter für UVP-Verfahren vom 21.8.1996, der an den Direktor von ČEZ – JETE adressiert war.

Der genannte Brief ist offensichtlich nicht nur eine Mitteilung, sondern auch die Beurteilung der kompetenten Behörde gemäß Abs. 1, Ges. Nr. 244/1992 des Gb., ob eine UVP durchgeführt, bzw. verlangt werden wird.

Es wurde dann festgestellt, daß sich die Beurteilung in dem Brief auf die „Mitteilung des Umweltministerium der CR – Abteilung legislative und konzeptionelle Staatsverwaltung über die Auslegungen der Konsultationsbeirats zu einigen Bestimmungen des Ges. Nr. 244/1992 vom 21.10.1992“ und dessen Beilagen bzw. dessen Auslegungen, bezeichnet. Nr. 1/EIA/92 zu Best. §1 desselben Gesetzes.

In dieser Auslegung werden von der Bewertung Bauveränderungen ausgenommen, die die Umweltauswirkungen nicht verschlechtern oder sie gar verbessern. In welchen Fällen es zur Verschlechterung der Umweltauswirkungen kommt, bewertet je nach Art der Bauveränderungen in den jeweiligen Fällen die kompetente UVP-Behörde.

Für das die Bewilligung ausfertigende Bauamt ist allerdings das Umweltministerium der CR die kompetente Behörde gemäß Abs. 3 § 62 des Baugesetzes unter Berufung auf Bestimmung § 19 und 20 des Ges. Nr. 244/1992 des Gb.

Das Umweltministerium führt an, daß die Grundlage für diese Beurteilung die Projektdokumentation der Veränderung am begonnen Bau des BPP und die „UVP“, erstellt von Doz. Ing. Věra Křížová DrSc.,

darstellen. Das Bauamt führte eine Beglaubigung der Identität der vorgelegten Dokumentation am Umweltministerium durch.

Aus diesen Gründen wird die im Brief dargelegte Beurteilung in der Auslegung des Bauamts als ausreichende und qualifizierte Äußerung des kompetenten Organs der Staatsverwaltung angesehen und das auch im Sinne der oben genannten zwei Gesetze.

Nach der oben genannten Auslegung des Umweltministeriums richten sich alle genannten Behörden der Staatsverwaltung, Bauherren und sachlich kompetenten Bauämter.

Die genannten in Hinblick auf die Strahlensicherheit „wesentlichen Veränderungen“ wurden von den sachlich kompetenten Behörden der Staatsverwaltung, SUJB in der Entscheidung Nr. 22/97 beurteilt.

Zu den Einwendungen in Hinblick auf die wesentlichen Veränderungen unter dem Aspekt der Strahlensicherheit und der Umweltauswirkungen kann angeführt werden, daß sich die Einrichtungen zur Sammlung, Trennung und Verarbeitung von RAA in einem Gebäude befinden, das sich im KKW in der kontrollierten Zone entsprechend der ursprünglichen Lösung befindet. Um das KKW ist eine Schutzzone, die von dieser Veränderung weder in Bezug auf Größe oder Bedingungen betroffen ist.

Bei der Beurteilung der deklarierten Ableitungen der Veränderungen in die Umwelt, bzw. deren Vergleich mit den ursprünglichen Ableitungen, kam das Bauamt zu dem Schluß, daß trotz des großen Eingriffs in die Verarbeitungstechnologie, sich die Ableitungen in die Umwelt im Grunde nicht verändern. Diese angenommene Schlußfolgerung ist übereinstimmend mit den Schlußfolgerungen der übrigen betroffenen Behörden der Staatsverwaltung.

Die Einwendung wegen Verstoß gegen Gesetz Nr. 244/1992 des Gb. durch das Umweltministerium der CR und dessen Vorgangsweise bei der Bewertung bei den verhandelten Bauveränderung BBP im JETE zu beurteilen, ist das Bauamt nicht kompetent.

Umfang und Vollständigkeit der Unterlagen auf Grundlage derer die kompetenten Behörden der Staatsverwaltung entschieden haben, wurden wie bereits im Verlauf des Verfahrens angeführt, vom Bauamt beglaubigt und dieses hält sie für ausreichend. Weitere Gründe werden in der Begründung dieser Entscheidung angeführt.

Die Einwendung bezüglich Gesetzmäßigkeit der Entscheidung des Umweltministerium wird abgewiesen. Die übrigen Einwendungen werden abgewiesen.

Einwendung Nr.2: Ing. Obluk führt in seinem genannten Brief als eine der Unterlagen für seine Entscheidung die „Bewertung des Bauveränderungen auf die Umwelt“, erstellt von Doz. Ing. Věra Křížová, Dr.Sc VŠCHT Praha, an. Im zitierten Brief macht Ing. Obluk darauf aufmerksam, daß die Beurteilung der Umweltauswirkungen in der Kompetenz der Bauämter liegt. Dies tut er in Einklang mit § 62, Abs. 1, lit. b) des Baugesetzes, das dem Bauamt diese Verpflichtung auferlegt. Unsere Einwendung beruht darauf, daß das Bauamt praktisch keine Unterlagen für eine solche Beurteilung zusammengetragen hat und sich mit einem mehrseitigen allgemeinen Text im Rahmen des technischen Berichts zufrieden gibt. Und das obwohl das Bauamt das Recht hat, den Antragsteller zur Ergänzung der Unterlagen aufzufordern, in diesem konkreten Fall die Vorlage der genannten Bewertung der Ing. Křížová. Diese Unterlagen hatte offensichtlich kein einziges Bauamt zur Verfügung.

Unsere Forderung um Einsicht in dieses Dokument blieb erfolglos.

Aus dem genannten wird offensichtlich, daß die Bauämter nicht zuverlässig den vollständigen Stand der Dinge feststellten, wie sie es von Gesetz aus tun sollten.

ad 2 – Brief des Umweltministeriums der CR – adressiert an den Bauherrn ist eines der bewertenden Dokumente. In der Stellungnahme wird nicht nur die vorgelegte Projektdokumentation der technologischen Veränderungen, deren deklarierte Auswirkungen auf die Umwelt durch das Ministerium, aber auch die Bewertung eines weiteren Dokuments, die „Bewertung des Bauveränderungen auf die Umwelt“, erstellt von Doz. Ing. Věra Křížová, Dr.Sc (diese Dokumentation ist allerdings keine

Dokumentation im Sinne des § 6 Ges. Nr. 244/1992 des Gb.) genannt und bewertet. Ein weiteres bewertetes Dokument ist die Stellungnahme des Umweltreferats des Bezirksamts – Abteilung Ökologie und Abfallwirtschaftsabteilung und Luftschutz.

Die genannte Bewertung der kompetenten Behörden der staatlichen Verwaltung hält das Bauamt für eine ausreichende Unterlage für die eigene Beurteilung und Entscheidung und dies auf Grund der vorliegenden Informationen durch das Projekt. Die Einwendung in Bezug auf das fehlende Zusammentragen von ausreichenden Unterlagen für die Entscheidung und die fehlende Feststellung des zuverlässigen und vollständigen Stands der Dinge ist eine inkonkrete Einwendung.

Aus diesen Gründen wird die Einwendung abgewiesen.

Einwendung Nr. 3: Die Unterlagen für diese Entscheidung sind auch nicht vollständig in Hinblick auf die Dokumentation des Bauobjekts vor der Veränderung. Damit wurde offensichtlich gegen § 28, Abs.1, lit b) Verlautbarung Nr. 85/1986 des Gb. verstoßen. Konkret wurde uns bei einer mündlichen Verhandlung ausdrücklich die Einsicht in die Veränderungen der Baubewilligung verweigert, mit der es zur Verlängerung der Gültigkeit der Baubewilligung für die Zeit nach 1992 kam. Die bloße Behauptung eines Beamten des Bauamts betreffend die weiteren Veränderungen dieser Bewilligung, konnten weder die Parteien noch die betroffene Behörde überprüfen, da ihnen die Einsicht in diese Dokumente verwehrt wurde.

Der anwesende Mitarbeiter des Investors führte z.B.an, daß in Zusammenhang mit der oben genannten Veränderung große bauliche Veränderungen in der Reaktorhalle durchgeführt werden müssen, mit der Notwendigkeit auch neue Statikberechnungen durchzuführen.

In Hinblick auf die oben genannten Einwendungen und deren grundsätzlichen Charakter schlagen wir vor, daß die Bauämter (wasserwirtschaftliche Behörde und Bauamt):

- Die Unterlagen für die Entscheidungen entsprechend den genannten Einwendungen ergänzen
- den Parteien und den kompetenten Behörden mitteilen, wo und wann sie in diese Ergänzungen Einsicht nehmen können und bis wann Kommentare und Einwendungen eingereicht werden können.

ad 3 – die vorgelegte Projektdokumentation der Veränderungen, der Skizzenteil und der Textteil beschreiben das ursprüngliche sowjetische Projekt, die projektierten Ergänzungen des ursprünglichen Projekts mit eingearbeiteten Auswirkungen auf die endgültig angenommene Lösung. In der projektierten Dokumentation handelt es sich um einen Farbdruck. Bei den übrigen technologischen Skizzen wurden die neu aufgestellten Einrichtungen und baulichen Veränderungen eingetragen. Die notwendige Ergänzung des Projekts, die Veränderungen in der Verwendung der Raums, der durch die neuen Technologien beeinflußt wird, wurden in Verlauf des Bauverfahrens angefordert und vom Bauherrn nachgereicht.

Die Entscheidung der „Bauveränderung“, die den Termin der Fertigstellung des JETE verlängern, hängt nicht mit der verhandelten Veränderung des Hilfsanlagegebäudes zusammen (außer dem neu festgesetzten Termin für die Fertigstellung von IV.B des Bauobjekts). Mit der genannten Entscheidung wurde die Gültigkeit der Baubewilligung nicht verlängert und es wurde keine andere Veränderung des konkreten Baus genehmigt, sondern nur ein neuer Fertigstellungstermin festgesetzt.

Sofern weitere Bauveränderungen genehmigt wurden, stehen sie in Bezug vor allem zum ursprünglichen Projekt und zur ursprünglichen Baubewilligung. Die Einsicht in die Projektunterlagen wird allgemein gemäß Best. des Baugesetzes den Parteien des Verfahrens und der Errichtung (s. § 59 des Ges.) ermöglicht. Über die Einsicht in andere als verhandelte Dokumentate entscheidet das Bauamt nur in Ausnahmefälle und auf Basis eines begründeten Antrags (§ 133 des Baugesetzes).

Im Verfahren wurden zur Information auch Veränderungen genannt, die von der Technologieveränderung auch im Reaktorraum hervorgerufen wurden. Die Veränderungen im Reaktorraum sind nicht Gegenstand der in diesem Verfahren verhandelten Veränderungen. Diese Veränderungen wurden ebenfalls im Konzept des technischen Berichts beschrieben und aus den Reinschriften weggelassen.

Die Einwendung ist nichtig und hängt mit der verhandelten Angelegenheit nicht zusammen. Die Projektdokumentation wird mit früher verhandelten Bauveränderungen in Zusammenhang gebracht, bei denen die Südböhmischen Mütter keine Parteienstellung im Verfahren hatten.

Die Einwendung wird abgewiesen.

Die Stellungnahme des Vereins CALLA zu den Bauveränderungen SO 8014/03 BAPP zur Verarbeitung von radioaktiven Abfällen im JETE:

Die Projektdokumentation ist nicht eindeutig erstellt, sie ermöglicht mehrere Interpretationen.

ad 1 – Die Projektdokumentation ist, wie im technischen Bericht angeführt, eine Zusammenfassung der schrittweise erstellten Ergänzungen der ursprünglichen Projekte von 1986 bis 1995. Die verwendbaren Outputs dieser Ergänzungen sind im Skizzen- und im Farbdruckteil dokumentiert.

Die Skizze „Schema der breiteren Anknüpfungen“, die bei der mündlichen Verhandlung „diskutiert“ wurde, enthält keine detaillierten und umfassenden Anknüpfungen an die Wasserwirtschaft des Kraftwerks und ist nur ein informatives Schema. Die Details des gesamten wasserwirtschaftlichen Systems im Gebäude BBP sind in den technologischen Schemata, die ebenfalls Teil der vorgelegten Dokumentation sind, enthalten. Diese ist im Prinzip gemäß Best. § 28 der Verlautbarung Nr. 85/1976 des Gb. erstellt. Sie enthält die üblichen Details der ersten Stufe der Projektdokumentation.

Die Einwendung wird abgewiesen.

2. es wurde keine UVP für die Bauveränderungen durchgeführt

ad 2 – Einwendung über das Nichtvorliegen einer UVP siehe Begründung der Entscheidung über die Einwendung der Südböhmischen Mütter Punkt 1.

3. Es wurde keine biologische Bewertung gemäß § 61/1 Ges. Nr. 114/Gb. und § 18 der Verordnung Nr. 395/92 des Gb. durchgeführt.

ad 3 – die Einwendung wurde bewertet und beurteilt gemäß § 126 des Baugesetzes in Zusammenhang mit der vorliegenden Stellungnahme der Abteilung Ökologie der Landschaft – Abteilung Natur – und Landschaftsschutz – Umweltreferat – Bezirksamt in České Budějovice.

Entsprechend der oben genannten Stellungnahme des kompetenten Verwaltungsorgans ist eine biologische Bewertung nicht notwendig und wurde auch nicht angefordert

Die Einwendung wird abgewiesen.

4. die Ausgangssituation steht nicht zur Verfügung, der Umfang der Technologieveränderungen ist nicht überprüfbar

ad 4 . in der Projektdokumentation sind der technologischen Veränderungen sind nur die Veränderungen der ergänzten technologischen Einrichtungen erfaßt. Die aufgelassenen ursprünglichen Einrichtungen wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht eingezeichnet. Sie sind allerdings im technischen Bericht beschrieben. Die technologischen Schemata der einzelnen technologischen Kreise sind im Skizzen- und im technischen Bericht beschrieben. Die Veränderungen in der Aufstellung der neuen technologischen Einrichtungen sind eigenständig eingetragen. Die Ausgangssituation – das russische technische Projekt, das zum Vergleich angefordert wurde, enthielt keine vergleichbaren technologischen Details.

Die Einwendung ist unbegründet und wird abgewiesen.

5. den Parteien des Verfahrens wurde zwei technische Varianten des technischen Berichts zur Projektveränderung vorgelegt, von denen eine die baulichen Veränderung in der Reaktorhalle beschreibt und die andere nicht.

ad 5 – die Einwendung wurde in Punkt ad 3 der Südböhmischen Mütter begründet und erklärt und über die Einwendung wurde ebendort entschieden.

Begründung der Entscheidung:

Der Antrag des Bauherrn JETE auf Bewilligung von Bauveränderung vor der Fertigstellung – Hilfsanlagegebäude – Abteilung der Kläranlagen für radioaktive Medien, wurde mit der Projektdokumentation der Veränderung belegt, die alle wesentlichen geplanten Veränderungen im Bereich der Entstehung, Aufbereitung, Lagerung und Verarbeitung der RAA im KKW aufzeigt.

Der Antrag wurde mit Stellungnahmen und Entscheidungen der kompetenten Behörden der Staatsverwaltung oder deren Bewertung im ergänzenden Vorbetriebsicherheitsbericht belegt, mit denen diese neue Projektdokumentation verhandelt wurde.

Die vom Projekt betroffenen Veränderungen betreffen technologische Systeme, die vom Bezirksbauamt und dem Wasserwirtschaftsamt (spez. Bauamt) bewilligt wurden. Die mündliche Verhandlung war in Einklang mit Best. § 65 des Baugesetzes. Die Verhandlung unter Verwendung einer Konzentration der Verfahren fand am 3.4.1997 statt. Bei der mündlichen Verhandlung äußerten sich alle Parteien am Verfahren zum Projekt.

Die Einwendungen der Parteien am Verfahren wurde in einem weiteren Verfahren mit den kompetenten Behörden der Staatsverwaltung verhandelt. Deren Stellungnahmen und Entscheidungen waren zum Teil Unterlagen bei der Bewertung der erhobenen Einwendungen. Das zweite Dokument für die war die Bewertung der Projektdokumentation, bzw. die Bewertung der deklarierten Umweltauswirkungen, auf die einzelnen Elemente der Umwelt durch das Bauamt entsprechend den Umweltgesetzen, vor allem Ges. Nr. 244/92 des Gb. und dessen Auslegungen im Rundbrief des Umweltministeriums Nr. 5/92 und das Gesetz Nr. 114/92 des Gb.

Das erklärte Ziel der Projektveränderung ist die Erfassung aller wesentlichen Veränderungen im Bereich der Schaffung, Aufbereitung, Lagerung und Verarbeitung der RAA als Folge der Notwendigkeit einer Verringerung der Abfallmenge, der Verbesserung der Zuverlässigkeit der bestehenden Technologie, Anwendung neuer inländischer und ausländischer Technologien, wie im Spruchteil ? der Entscheidung und der beglaubigten Projektdokumentation über die Bauveränderungen beschrieben ist.

Die beschlossenen Lösungen basieren auf der Basiskonzeption der Behandlung radioaktiver Abfälle im KKW die im Grund unveränderlich ist. Die beschlossenen Lösungen haben auf keine Weise Auswirkungen auf die primären Quellen der Abfallproduktion.

Ebenfalls verlangt die tschechische Konzeption zur Entsorgung von radioaktiven Abfälle die Endlagerung der schwach – und mittelaktiven Abfälle in Oberflächenlagern, und diese Konzeption bleibt unverändert.

Die Veränderung betrifft auch die ursprüngliche Art und Standort der Endlagerung der radioaktiven Abfälle nicht, d.h. im Lager in Dukovany.

Die Veränderungen finden innerhalb des Hilfsanlagegebäudes und in den technologischen Anlagen und Systemen statt. Sie haben vor allem auf das Arbeitsumfeld, die Anlagensicherheit und die Bedienungen Auswirkungen.

In alle Räumen, in denen es zu Veränderungen oder zur Ergänzung der Technologie kommt ist die Art der Entlüftungsart die des ursprünglichen Projekts.

In Zusammenhang mit den Veränderungen hinter Achse 27 BBP (laut Projektdokumentation) wurde die Entlüftungstechnik so gelöst, daß sie dem neuen technologischen Charakter des Raumes und einer möglichen Aktivitätsquelle entspricht.

In der Bituminierungsanlage wird das gesamte System der Luftströmung geändert, da die Anlagen neu aufgestellt sind und die Räume neue Funktionen haben. Das System wurde um ein sog. System der Brandentlüftung ergänzt.

Im Projekt wurden die Umweltauswirkungen der Bauveränderungen neu überprüft. Bei der Bewertung des Projekts wird von dem ursprünglichen technischen sowjetischen Projekt, bzw. dessen Emissionen in die Umwelt ausgegangen. Die Projektveränderungen haben keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt.

In einigen Fällen bedeuten sie teilweise Verbesserungen des ursprünglichen Zustands. Im Projekt, bzw. in dessen technischem Projekt ist das vor allem belegt durch die

- Vervollkommnung des Meßsystems und die Indikation der flüssigen Ableitungen aus der kontrollierten Zone des KKW in die Umwelt
- die Verringerung der Emission an radioaktiven Stoffen in die Umwelt durch den Ersatz der ursprünglichen Aerosolfilter durch effektivere Jodfilter
- Reduktion der Anzahl der gelagerten Fässer mit RAA im Lager in Dukovany unter Einhaltung der Forme, der Grenzwerte und Bedingungen dieses Lagers
- In Zusammenhang mit dem geplanten Austausch des Brennstoffs kommt es zu einer wesentlichen Reduktion der Radionuklidanteile in den Emissionen aus dem Abluftkamin. Der Beitrag der Veränderungen in den Systemen der radioaktiven Abfälle zu dieser Regelung ist nicht bedeutend. In Zusammenhang mit der Aktualisierung des Vorbetriebssicherheitsberichts wurde eine neue Berechnung der IDE erstellt, die Teil von Kapitel 11.3 des Zusatzes des Berichts ist. Diese Berechnung weist nach, daß sich DIE nun in einer Reserve von ca. 4 Ordnungen bewegt und KDE in Hinblick auf die Grenzwerte, die durch die CSKAE – Verordnung 4/79 definiert sind, mit einer Reserve von 3 Ordnungen
- die neu beschlossenen technologischen Maßnahmen bei der Trennung der festen Abfälle, die in der kontrollierten Zone entstehen, reduzieren das Volumen an verarbeiteten aktiven Abfällen (gleichzeitig fällt allerdings Abfall an).
- das Strahlenmonitoring im Objekt muß nicht ausgetauscht werden, da die Eintrittsstellen in die Umwelt sich nicht verändern
- bei der Bituminierung der Sorbente kommt es im Verdampfer zu einem teilweisen Zerfall der organischen Anexe in Trymethylamin, das in den Entlüftungskamin abgeleitet wird.
- bei der Reinigung des Bitumenverdampfers vor der Demontage (2x/a) wird Trichlorethylen in einer einmaligen Menge von 200 l verwendet. Es wird über die Entlüftungstechnik in den Abluftkamin verdampft.

Das Gesetz Nr. 244/1992 des Gb. in § 2, Abs. a) des Ges. Nr. 262/1991 des Gb., das das Baugesetz in Abs. 4 § 126 ergänzt, setzt das Verfahren fest, bei dem über die Umweltauswirkungen verhandelt wird (Raumordnungsverfahren?). Das Bauamt leitet daraus ab, daß eine Bauveränderung, die die Umwelt nicht über der bereits verhandelten Rahmen hinaus belastet, nicht gemäß Abs.1§ 41 des Baugesetzes, bzw. §39 verhandelt werden muß. Unter dieser Voraussetzung ist eine Verhandlung entsprechend der UVP nicht notwendig, was bereits durch seine frühere Stellungnahme das kompetente Organ, nämlich das Umweltministerium, bestätigt hat.

In der Schlußfolgerung des Verfahrens konstatiert das Bauamt, daß

- zu allen Unterlagen der Entscheidungen, der Projektdokumentation der Veränderungen wurde den Parteien des Verfahren ermöglicht Einsicht zu nehmen, Kommentare und Einwendungen abzugeben
- konkrete Einwendungen wurden erklutert, oder entschieden
- zur Bauveranderung uerterten sich alle notwendigen und kompeteten Behorden.

(Stempel des Ministeriums fur Regionalentwicklung der CR, 29.3.99)

Okresní úřad České Budějovice
Referát regionálního rozvoje

Čj.: VÚP 1999/97-Má

České Budějovice 24.9.1997

ČEZ, a.s., Praha
Jaderná elektrárna Temelín

373 05 Temelín - elektrárna

Věc: Vyrozmění o opravě chyb v psaní v písemném vyhotovení rozhodnutí ref. reg. rozvoje OkÚ v Českých Budějovicích, čj. VÚP 325/97/330-Má ze dne 9.5.1997.

V písemném vyhotovení rozhodnutí referátu regionálního rozvoje OkÚ v Českých Budějovicích, čj. VÚP 325/97/330-Má ze dne 9.5.1997 o povolení změny stavby před jejím dokončením – Budovy pomocných provozů oddělení čistících stanic RA médií na JE Temelín byly shledány chyby v psaní a zřejmě nesprávnosti.

Ve výrokové části rozhodnutí se jedná:

o první větu - Změna nedokončené stavby Budovy pomocných provozů oddělení čistících RA
má být oddělení čistících stanic RA

u PS 0.06 - Finální zpracování RAO

- kapalných-má být v (záměna české za francouzskou...)

- v odst. je navrženo

řešení sběru místo ... centrální pracoviště ...

má být speciální pracoviště ...

- pokud je v rozhodnutí uvedena zkratka budovy Budovy pomocných provozů BBP nebo BAPP

má být - BPP

Vyrozmíváme Vás o provedených opravách ve smyslu odst. 6. § 47 zák. č. 71/1967 Sb. o správním řádu.

Vedoucí referátu regionálního rozvoje
Okresního úřadu

JUDr. Bedřich H o v o r k a

- 2 -

Opravenku obdrží :

1. JUDr. Přemysl Kubíček, právní zástupce sdružení pro ochranu prostředí CALLA, AK, U Tří lvů 4, Č. Budějovice
2. JUDr. Petr Kužvart, právní zástupce "Hnutí Jihočeské matky", Za Zelenou liškou 967/8, Praha 4
3. SÚJB Praha
4. KHS Č. Budějovice
5. HZSO Č. Budějovice
6. IBP Č. Budějovice
7. OÚ Temelín
8. OkÚ Č. Budějovice - ref. ŽP - odd. ekologie krajiny
9. - odd. vodního hospodářství
10. - odd. odpad. hospodářství a ochrany ovzduší
11. MŽP - ČR Praha, Vršovická 65, 100 10 Praha 10
12. MĚÚ Týn n/Vltavou - odbor výstavby a životního prostředí

Vnitřní posudek Praha

560/93 6 A 82/97-70

6/11
4/11

Ministerstvo pro místní rozvoj ČR	
Regionální pracoviště Č. Budějovice	
Došlo dne:	29. III. 1999
Čís.:	166 příl.:
Přiděleno:	

Ministerstvo pro místní rozvoj
Č. 6223/1999Listů: 6 Složek:
Příloh: 2 Svazků:
25.3.1999 14:42:22 Odb: 63 OLP

654/99-220-M
31.3.99

ČESKÁ REPUBLIKA
ROZSUDEK
JMÉNEM REPUBLIKY

Tschechische Republik
Entscheidung
im Namen der Republik

Das Oberste Gericht in Prag entschied im Senat, bestehend aus den Vorsitzenden JUDr. Michal Mazanec und den Richtern JUDr. Bohuslav Hnizdil und JUDr. Miloslav Šolína in der Sache des Klägers Vereinigung Südböhmische Mütter, Bürgervereinigung, Krajinská 42, České Budějovice, vertreten durch den Anwalt JUDr. Petr Kužvart, Za Zelenou liškou, Staroměstské náměstí, 6, 110 15 Praha 1, im Verfahren über die Klage gegen die Entscheidung des Beklagten (Regionalstelle České Budějovice) vom 12.9.1997, BZ. 541/RPČB/Am

so:

- I. Die Entscheidung des Ministeriums für Regionalentwicklung (Regionalstelle České Budějovice) vom 12.9.1997, GZ 541/RPČB/Am und Entscheidung des Bezirksamts in České Budějovice vom 9.5.1997, GZ VUP 325/97/330-Má wird aufgehoben.
- II. Die Sache wird dem Beklagten zum nächsten Verfahren zurückgegeben.
- III. Der Beklagte ist verpflichtet, dem Kläger zu Händen seines Anwalts die Verfahrenskosten von 9100 Kc auszuzahlen, und das innerhalb von 30 Tagen ab Rechtskraft dieser Entscheidung.

Begründung

Das Bezirksamts in České Budějovice als Bauamt I. Instanz bewilligte mit seiner Entscheidung vom 9.5.1997 auf Antrag des Bauherrn (ČEZ AG) die Veränderung des nicht fertiggestellten Bauobjekts – Hilfsanlagegebäude – Abteilung Klärung radioaktiver Medien im KKW Temelin.

Gegen diese Entscheidung legten die jetzigen Kläger und weiter die Bürgerinitiative CALLA, Vereinigung zum Schutz der Umwelt, Berufung ein. Über die Berufungen entschied der Beklagte (durch seine Regionalstelle České Budějovice) mit der durch eine Klage angefochtenen Entscheidung vom 12.9.1997 so, daß er sie abwies und die Entscheidung des Bauamts I. Instanz bestätigte.

Der Kläger wandte sich gegen diese Entscheidung durch eine rechtzeitige Klage. Er wendet zunächst ein, das die Bauämter beider Instanzen irrten, wenn sie entschieden haben, ohne daß die Veränderungen des Bauobjekts entsprechend dem Verfahren gemäß Gesetz ČNR Nr. 244/1992 Gb. über die UVP (weiter nur

UVP – Gesetz) beurteilt wurden. Die Auslegung, auf die sich der Beklagte stützt, daß die UVP nicht notwendig war (publiziert im Rundbrief des Umweltministeriums Nr.5/1992, zn. 1/EIA/92), bezeichnet der Kläger als ungesetzlich; in der Klage argumentiert er diese Meinung dann im Detail. Den Bauämtern wird vorgeworfen, daß sie in der Sache nicht auf Basis einer einfachen Mitteilung eines Mitarbeiters der Umweltministeriums vom 21.8.1996 an Stelle einer ordentlichen Stellungnahme entsprechend dem UVP - Gesetz entscheiden konnten. Dem Beklagten wird weiters vorgehalten, daß er die Ergebnisse der Verhandlung des Bauamts I. Instanz mit dem Direktor der Abteilung des Umweltministeriums in Erwägung gezogen hat, die bereits nach einer mündlichen Verhandlung am 3.4.1997 stattfand; bei dieser Verhandlung sollte bestätigt werden, daß der Brief vom 21.8.1996 das Ergebnis der Beurteilung der Dokumentation des verhandelten Baus durch das Umweltministerium ist. In diesem Zusammenhang verweist er darauf, daß laut der Entscheidungsbegründung für das Umweltministerium die Unterlage für die UVP - Dokumentation, erstellt von Doz. Ing. Věra Křížová, sein sollte; diese Dokumentation ist allerdings nicht Teil der Akten und wurde auch auf Forderung des Klägers bei einer mündlichen Verhandlung beim Bauamt I. Instanz nicht vorgelegt. Der Kläger ist der Ansicht – in Hinblick auf die Argumentation des Bauherrn – daß es sich nicht um eine Dokumentation im Sinne des UVP - Gesetzes handelt, sondern nur um ein privates Dokument der Bauherrn, das noch dazu vor Dritten geheimgehalten wird.

Weiters beanstandet der Kläger, daß trotz der Formulierung der Entscheidung in erster Instanz darüber, daß die beglaubigte Projektdokumentation des Baus Teil der Entscheidung war, sie dem Kläger nicht zusammen mit der Entscheidung übermittelt wurde; eine solche Entscheidung sieht er dann als nicht vollständig, unverständlich und nicht nachprüfbar an. Die Argumentation des Beklagten – unter Verweis auf Bestimmung § 27 Abs. 1 der (damals geltenden) Verordnung Nr. 85/1976 Gb. – kann nicht bestehen, wenn der Entscheidungsspruch die Dokumentation im Wortlaut zum „Teil der Entscheidung,“ erklärte.

Als weitere Gesetzesverletzung betrachtet die Klage die Tatsache, daß ein Teil der Akten, in die der Kläger Einsicht hatte, nicht auch die Ergänzung Nr.11 der Vorläufigen Sicherheitsberichts ist; diese Ergänzung sollte die Staatliche Atomaufsichtsbehörde (weiter nur „SUJB,“ bei seiner zugrundeliegenden Stellungnahme vom 8.1.1997 bewerten. Der Kläger verweist darauf, daß die zugrundeliegende Stellungnahme nicht eigenständig über den Verwaltungsweg oder gerichtlich überprüfbar ist und dessen Gesetzeswidrigkeit erst in der Klage gegen die endgültige Entscheidung des Bauamts behauptet werden kann; daher müssen für einen solchen Fall auch die Unterlagen für deren Erteilung zugänglich gemacht werden.

Am Schluß befaßte sich dann der Kläger – unter Verweis auf die Argumentation des Prozeßgerichts in einer anderen Sache – mit Erwägungen über die Klageberechtigung und begründete den Prozeßvorschlag auf Aufschub der Vollstreckbarkeit der Entscheidung.

Das Gericht mußte zunächst einige Mängel in der Klageerhebung beseitigen. Die Klage wurde zwar von einem Anwalt (§ 250 a o.s.ř), dennoch ohne vom Kläger unterzeichnete Vollmacht erhoben; im Nachtrag bezeichnete sich der Kläger als „Hnutí Jihočeské matky,“ in der Unterschrift des Nachtrags dann als „Sdružení Jihočeské matky,“ (und aus dem vorgelegten Rechtsakt ging dann hervor, daß die Berufung gegen die Entscheidung erster Instanz ein Subjekt erhoben hat, daß sich am Kopf der Urkunde als „Jihočeské matky a Nadace proti atomovému nebezpečí,“ bezeichnet, bei der Unterschrift als „Hnutí Jihočeské matky,“. In der Gleichschrift der Statuten, die der Anwalt vorlegte, wurde ersichtlich, daß es in den Jahren 1994 bis 1998 zur Statutenänderung und Änderung der Bezeichnung der Kläger kam. Daher besorgte sich das Gericht die Stellungnahme des Registrationsorgans (Innenministerium) zu dieser Frage.

Nach Durchsicht der Statuten und der Stellungnahme des Innenministeriums vom 20.5.1998 kam es dann zu dem Schluß, daß der aktuelle Name des Klägers „Sdružení Jihočeské matky,“ Bürgerinitiative lautet, und in diesem Namen verhandelt werden kann – und dies ohne Bevollmächtigung oder Beglaubigung durch irgendein gewähltes Organ der Vereinigung – Vorsitzende der Vereinigung. Denn diese erteilte dem Anwalt die Vollmacht bereits im Jahre 1994 und eine neue Vollmacht stellte sie ihm noch nach der Veränderung der Bezeichnung der Vereinigung aus, und das Gericht kam zu dem Schluß, daß in Hinblick auf das Verfahren nichts der dinglichen Verhandlung der Klage im Wege steht.

Weiters untersuchte das Gericht dann die aktive Klageberechtigung des Klägers; es löste die Frage, ob der Kläger als Bürgervereinigung, die sich den Schutz der Umwelt in ihren einzelnen Elementen zum Ziel gesetzt hat, Trägerin einer solchen subjektiven Berechtigung ist, die geschmälert wurde – oder geschmälert werden konnte – durch eine Entscheidung des Beklagten. Offensichtlich ist, daß es sich hier nicht um eine subjektive Berechtigung in der materiellrechtlichen Auffassung handeln kann („Recht,, im Sinne von § 247 Abs. 1 o.s.ř.).

Dieser Mangel wurde durch das Prozeßgericht in der Vergangenheit über Jahre kontinuierlich als Mangel der Klageberechtigung überhaupt ausgelegt, der die Verfahrenseinstellung über die Klage begründete; dies unter Verweis darauf, daß die Kürzung von Prozeßrechten, die – seien sie noch so schwerwiegend – sie in ihrer Konsequenz in ihrem materiellen Recht (das hier nicht ist und nicht sein kann), nicht betreffen kann und eine aktive Klageberechtigung für den Zugang zum Verwaltungsgerichtshof nicht begründet.

Die Veränderung der Rechtsmeinung kam nach der grundlegenden Entscheidung des Verfassungshofs, der in einer ähnlichen Situation durch ein Erkenntnis vom 10.7.1997 (Nr. 96/1997 Gb. Verfassungsgerichtshof) wegen Verfassungswidrigkeit die Entscheidung des Obersten Gerichtshofs Prag über die Einstellung eines Verfahrens über eine andere Klage aufhob und auslegte, daß die aktive Klageberechtigung auch dann gegeben ist, wenn der Kläger die Schmälderung auch nur bei den Prozeßrechten behauptet.

Das Gericht mußte sich nach dieser Entscheidung der Verfassungsgerichtshofs weiters erneut detailliert mit der Frage der Klageberechtigung von Bürgervereinigungen in der Sache 6 A 40/96 (Autobahnumfahrung Pilsen, Urteil vom 25.8.197 befassen; der Kläger beruft sich darauf und dem Beklagten ist es ebenfalls bekannt, da er auch in dieser Sache der Beklagte war). Das Gericht legte hier detailliert klar, warum es der Ansicht ist, daß es keine gesetzliche Grundlage für die Abweisung der Klageeinwände gibt, ob die Rechtsvorschrift, deren Verletzung behauptet wird, ausschließlich oder Großteils keineswegs auf den Schutz des verletzten subjektiven Rechts abzielt, sondern auf den Schutz öffentlichen Interesses. Es äußerte auch, daß die Prozeßberechtigung der Klägers im Verwaltungsprozeßrecht (§ 250 Abs. 2 o.s.ř.) schon durch die bloße Behauptung der Verletzung der subjektiven Prozeßberechtigung des Teilnehmers am Verwaltungsverfahren (Prozeßrecht) im vorhergehenden Verfahren vor der Verwaltungsbehörde dort gegeben ist, wo die Stellung des Teilnehmers am Verfahren im Verwaltungsverfahren auf der speziellen Gesetzgebung § 14 Abs. 2 Verwaltungsverfahren und nicht auf der materiellen subjektiven Berechtigung im Sinne des ersten Absatzes derselben Bestimmung begründet ist.

Weil die damals verlautbarten Schlußfolgerungen sich auf die Frage der Klageberechtigung in diesem Fall beziehen, verweist das Gericht bei den Details auf das genannte Urteil, daß den Teilnehmern wie erwähnt bekannt ist und im übrigen auch in den Fachzeitingen detailliert kommentiert wurde. Zur Vollständigkeit erwähnen wir, daß die Teilnehmerstellung in einem Verfahren vor dem Bauamt voll durch die Best. § 79 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 114/1992 Gb. über den Schutz von Natur und Landschaft gedeckt ist; der Beklagte bezweifelt dies im übrigen nicht.

Daher ist das Gericht der Ansicht, daß der Kläger nicht nur aktiv zur Teilnahme am Verwaltungsverfahren berechtigt ist, sondern auch zu einer Klage beim Verwaltungsgericht.

Nach Beseitigung der Prozeßmängel konnte sich das Gericht mit der Sache als solcher befassen.

Der Beklagte führt im Akt zum grundlegenden Klagepunkt an, daß es nicht in seiner Kompetenz zu beurteilen liegt, ob in der Sache eine Stellungnahme gemäß dem UVP – Gesetz notwendig ist oder nicht; er mußte von der Position ausgehen, die das Umweltministerium zur Sache einnahm. Wenn dieses kompetente Amt anführt, daß die Veränderung keiner UVP unterliegt, konnte das Bauamt daran nichts ändern. Der Beklagte vertritt die Meinung, daß die Mitteilung des Umweltministeriums im Sinne von § 5 Abs. 4 und § 2 Abs. 2 des UVP - Gesetzes darüber erging, daß es zur Bewertung nicht kommt.

Zur nicht zugestellten Projektdokumentation führte der Beklagte an, daß die Formulierung, die aus dieser Dokumentation einen Teil der Entscheidung macht, tatsächlich irreführend ist; dennoch verwendete sie das Bauamt in dem Bemühen, den Bau ausreichend und eindeutig zu spezifizieren; eine solche Spezifikation

wird von der beglaubigten Projektdokumentation erbracht. Das Bauamt ging allerdings nach § 27 Abs.1 der Verlautbarung Nr. 85/1976 Gb. vor (diese besagt: *„Das Bauamt stellt je eine beglaubigte Ausfertigung der Dokumentation dem Bauherrn und dem Bezirksamt zu, in dessen Bezirk der Bau betrieben wird. Eine Ausfertigung der Dokumentation beläßt sich das Bauamt für die Zwecke des Amts.,,“*).

Der beanstandete Mangel beim Nachtrag des Sicherheitsberichts in den Akten, lehnte der Kläger ab. Er führte an, daß diese Ergänzung nur eine Unterlage für die Entscheidung von SUJB als kompetentes Organ der Staatsverwaltung im Verfahren über die Bauveränderungen ist; sollte der Kläger die SUJB – Entscheidung für gesetzeswidrig halten, konnte er dagegen einen Antrag auf Überprüfung gemäß § 65 der Rechtsordnung stellen.

Der Beanstandung, daß bei der mündlichen Verhandlung die Unterlagen für die Entscheidung ergänzt wurden, hält der Beklagte entgegen, daß es sich hier bloß um die Verhandlung einer bereits erklärten Stellungnahme vom 21.8.1996 am Umweltministerium handelte; mit dem Brief vom 29.4.1997 wurde dem Kläger diese Tatsache bekannt gegeben und es wurde ihm ermöglicht, in die ergänzenden Unterlagen Einsicht zu nehmen und Stellungnahmen und Anmerkungen abzugeben.

Zur Klage äußerte sich auch das Bauamt I. Instanz (Bezirksamt in České Budějovice) Das Raumplanungsverfahren über den Standort des Baus verlief im Jahre 1985 und die Baubewilligung wurde im Jahre 1986 erteilt. Das Ziel der Veränderungen ist die Lösung des bautechnischen und organisatorischen Bedarfs zur Verringerung der finalen Menge an gelagerten radioaktiven Abfällen auf fast ein Fünftel unter der Auflage, daß durch die Veränderungen keine weiteren Emissionen in die Umwelt entstehen.

Zum Haupteinwand der Klage – mit einer Argumentation, die sich auf Best. § 17 und 20 – 21 des Ges. Nr. 17/1992 Gb. über die Umwelt stützt - leitete das Bauamt I. Instanz ab, daß aus dem UVP – Gesetz nicht die Verpflichtung ableitbar ist, eine Stellungnahme zu Veränderungen eines in Bau befindlichen Bauobjekts und zu den Veränderungen in der Verwendung des Bauobjekts einzuholen. Im methodischen Handbuch des Umweltministeriums (Auslegung Nr.1/EIA/92) sieht es daher im Unterschied zum Kläger keine Einengung der Auswirkungen der UVP- Gesetzes, sondern im Gegenteil das Bemühen, die darin enthaltenen Lücken zu überbrücken. Es ist weiters der Ansicht, daß die erwähnte Auslegung auch einen weiteren Mangel des UVP – Gesetzes beseitigt, nämlich die Überflüssigkeit und gesellschaftlich nicht wünschenswerte Verhandlung solcher Veränderungen, deren Absicht die Verbesserung der bisherigen Outputs in die Umwelt ist.

Und schließlich äußerte das Bauamt I. Instanz Zweifel darüber, ob der Beklagte überhaupt Teilnehmer in dem Verfahren sein sollte. Das deswegen, weil im Verfahren nachgewiesen wurde, daß die gedachte Veränderung die Interessen der Umwelt nicht betreffen würde. Weil daher die Bedingung der Bestimmung § 70 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 114/1992 Gb. zum Schutz von Natur und Landschaft nicht betroffen ist, hatte der Beklagte keine Teilnehmerstellung im Verfahren.

Der Kläger replizierte die Frage, ob sich das UVP – Gesetz auch auf die Bauveränderungen bezieht; neben rechtlichen Argumenten, die sich auf den Gesetzestext bezogen, verwies er auch auf die Praxis (Technologieveränderung im Zementwerk Králův Dvůr) und berief sich wiederum auf die bereits zitierte Entscheidung in der Sache Autobahnumfahrung Pilsen. Zur Replik führte er auch den neuen Wortlaut der Auslegung § 1 und 2 des UVP – Gesetzes an, die seiner Meinung nach durch den Auslegungsbeirat des Umweltministeriums verabschiedet wurde und damit die Auslegung aus dem Jahre 1992 ersetzt. Dieser neuen Auslegung zufolge ist Gegenstand der Bewertung auch die Bauveränderung vor der Fertigstellung, wenn es sich (u.a.) um eine Veränderung handelt, mit der ein Überlimitbau verändert wird; die Bewertung beschränkt sich auf den Umfang der durchgeführten Veränderungen.

Aus dem Verwaltungsakt gingen für diese Entscheidungen relevante Tatsachen hervor:

Am 10.2.1997 suchte der Bauherr um eine Baubewilligung für Bauveränderungen an den Hilfsanlagegebäuden des KKW Temelin vor Fertigstellung an. Dem Antrag wurde auch eine umfangreiche Projektdokumentation beigelegt und aus dem Antrag selbst geht hervor, daß die Veränderungen sieben Betriebssysteme einschließlich der Klärung kontaminierten Wassers, der finalen Verarbeitung radioaktiver

Abfälle und der Klärung radioaktiver Medien betreffen. Weiters wurde dem Antrag beigelegt – allesamt zustimmende – Stellungnahmen der Organe der Staatsverwaltung in den Bereichen Brandschutz, Arbeitssicherheit und nukleare Sicherheit (später ergänzt durch Stellungnahmen, ev. Gutachten der Abteilung Bauen und Umwelt der Stadtamts in Týn n. Vlt. und dem Bezirkshygienbeauftragter).

Unter diesen Stellungnahmen ist auch ein Brief des Abteilungsdirektors für UVP am Umweltministerium vom 21.8.1996 GZ 1976/OPVŽP/96. In diesem Brief teilt er dem Bauherrn mit, daß aus den vorliegenden Unterlagen (unter denen neben der Projektdokumentation auch die „Bewertung der Umweltauswirkungen der Bauveränderung,, , erstellt von Doz. Ing. Věra Křížová zitiert ist) hervorgeht, daß es durch die Veränderungen zu einer wesentlichen Reduktion der radioaktiven Abfälle kommt, wobei die Veränderung weder die Art oder den Ort der Endlagerung betrifft. Der Brief endet damit, daß gemäß der inhaltlichen Art und im Sinne von Auslegung Nr. 1/EIA/92 zur Best. § 1 des UVP – Gesetzes, die Veränderung keiner Bewertung unterliegt.

Das Bauamt verlautbarte die Einleitung des Verfahrens gemäß § 68 des Baugesetzes (unter anderem auch dem Kläger) und den betroffenen Behörden und beraumte eine mündliche Verhandlung für den 3.4.1997 an. Der Kläger (der sich im Kopf der Bekanntgabe als „Nadace proti atomovému nebezpečí a jihočeské matky,, bezeichnet) meldete seine Teilnahme am Verfahren gemäß § 70 Abs.3 des Gesetzes über Schutz der Natur und Landschaft in einem Brief an.

Über die mündliche Verhandlung vom 3.4.1997 wurde ein siebenseitiges Protokoll erstellt (das ebenfalls die in den Akt aufgenommene schriftliche Äußerung des Klägers und die schriftliche Stellungnahme des Bauherrn übernimmt). Daraus wird ersichtlich, daß der Kläger bei der Verhandlung einwendete, daß keine UVP durchgeführt wurde und damit gegen das Gesetz verstoßen wurde; in der Sache geht es nicht um unwesentliche Teilveränderungen, sondern um Veränderungen, die die nukleare Sicherheit betreffen. Weiters machte der Kläger darauf aufmerksam, daß das Bauamt nicht die Unterlagen für die Entscheidung zusammengetragen hat, im besonderen nicht die Äußerung von Doz. Křížová, in die der Kläger auch nicht auf andere Weise Einsicht nehmen konnte. Er protestierte auch dagegen, daß es ihm nicht ermöglicht wurde, in die ursprünglichen Veränderungen der Baubewilligung aus dem Jahr 1992, mit dem die Gültigkeit der ursprünglichen Baubewilligung verlängert wurde, bzw. in eventuelle weitere Entscheidungen, mit denen die ursprüngliche Baubewilligung verändert wurde, Einsicht zu nehmen.

Zu diesen Einwendungen äußerte sich der Bauherr so, daß die Beurteilung tatsächlich nicht durchgeführt wurde; das Urkundenmaterial erstellt von Doz. Křížová ist nicht Teil des Akts. Weiters führte er an, daß es nicht wahr sei, daß die Baubewilligung sachlich verändert worden wäre; die Veränderung der Bedingung in Bezug auf den ursprünglichen Termin der Bauvollendung war nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Mit 10.4.1997 ist ein kurzes Protokoll über die Verhandlung der Mitarbeiter des Bauamts I. Instanz und eines Mitarbeiter des Umweltreferats des Bezirksamts in České Budějovice mit dem Abteilungsdirektor für UVP vom Umweltministerium datiert. Laut Inhalt des Protokolls wurde die Dokumentation, die der Bauherr in das Bauverfahren einbrachte, beurteilt; diese Dokumentation ist ident mit jener Dokumentation, die im Jahre 1996 dem Umweltministerium vorgelegt wurde, das auf diese – nach der Beurteilung durch einige Abteilungen – mit dem erwähnten Brief vom 21.8.1996 reagiert hat. Dieser Brief war das Ergebnis der Verhandlung der Sache in der Leitung des Ministeriums.

Eine weitere ergänzende Stellungnahme wurde dem Bauamt mit 18.4.1997 von der Sektion Schutz von Natur und Landschaft des Umweltreferats des Bezirksamts in České Budějovice mit der Schlußfolgerung zugesendet, daß – in Hinblick darauf, daß diese Veränderung direkt auf dem Areal des Baus realisiert wird – sich der Verfasser als Verwaltungsamt zu der Sache nicht äußern wird und keine Erstellung einer biologischen Bewertung im Sinne des Gesetzes zum Schutz von Natur und Landschaft verlangen wird.

Mit dem Bericht vom 29.4.1997 machte das Bauamt den Kläger auf die Ergänzung des Akts aufmerksam, daß es möglich ist, innerhalb einer siebentägigen Frist Einsicht in die Ergänzungen zu nehmen.

Am 9.5.1997 erließ das Bauamt eine Entscheidung, mit der es die Veränderung des nicht fertiggestellten Baus genehmigte. Im Spruch beschrieb es den Umfang der Veränderung entsprechend den einzelnen

Betriebssystemen und entschied über die Einwendungen der Verfahrensteilnehmer. Zur Haupteinwendung der Kläger verwies es auf den Brief des Umweltministeriums vom 21.8.1996 mit dem Hinweis, daß für das bewilligende Bauamt das Umweltministerium das sachlich zuständige Organ der Staatsverwaltung laut § 62 Abs. 3 des Baugesetzes ist. Dessen Bewertung befand das Bauamt als ausreichende und qualifizierte Äußerung der betroffenen Behörde. Den eingewendeten Mangel des Berichts von Doz. Křížová wies das Bauamt unter Verweis darauf zurück, daß es sich um ein Material handelte, von dem eine andere Verwaltungsbehörde ausging, nämlich das Umweltministerium. Es gab auch nicht der Einwendung statt, die auf die fehlende Vorlage von Akten über die frühere Veränderungen der Baubewilligung hinwies; es führte an, daß die frühere Veränderung die Terminverlängerung für die Baufertigstellung betraf, nicht die Bauveränderungen selbst. Die Veränderungen in der Reaktorhalle wurden nur zur Information erwähnt und hängen mit der verhandelten Sache nicht zusammen und sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Der Kläger (wie auch die Vereinigung Calla) berief sich gegen diese Entscheidung. Er führte ähnliche Einwendungen wie in der späteren Klage an, wobei er sich vor allem mit der erwähnten Auslegung des Umweltministeriums aus dem Jahre 1992 detailliert befaßte und deren Widerspruch zum Gesetz ableitete. Der weitere Inhalt der Berufung betrifft einige speziellen Fragen der ganzen Sache (Behandlung von Tritiumwasser, Verlässlichkeit der ersetzten Bituminierungsanlage, Mangel an Unterlagen, auf denen der von SUJB erstellte Sicherheitsbericht über die nukleare Sicherheit und Strahlensicherheit basierte). Im Schluß machte er dann auf die Möglichkeit der rechtswidrigen Zerstückelung der Veränderungen des gesamten Komplexes aufmerksam, unter Hinweis darauf, daß wenn dem so ist (worauf durch die angedeuteten Veränderungen in der Reaktorhalle geschlossen wird), die Veränderungen gemeinsam verhandelt werden sollten, da der Gegenstand des Verfahrens andernfalls unrichtig festgesetzt ist.

Zu der Berufung äußerte sich auch das Umweltministerium. Es führte an, daß die Auslegung aus dem Jahr 1992 auf dem sachlichen Zugang zum UVP-Gesetz basierte. Die rigorose Auslegung des Gesetzes wäre in der praktischen Umsetzung Selbstzweck und unpraktisch gewesen, und würde im Prinzip der Geschwindigkeit und Effizienz von Verwaltungsprozessen nicht entsprechen. Das Ministerium beurteilt zur Zeit (Juli) erneut die Begründung der vor 5 Jahren vertretenen Auslegung. Dennoch ist es der Ansicht, daß Gegenstand der UVP dann Bauten und deren Veränderungen sind, wenn sie einen Standortbescheid erfordern. Dieser war allerdings – oder eine Veränderung – in der entschiedenen Sache nicht notwendig und daher war auch keine UVP notwendig. SUJB äußerte sich zur Berufung in dem Sinne, daß die Bauveränderung die nukleare Sicherheit und den Strahlenschutz auf mindestens demselben Niveau wie die ursprüngliche Lösung erhält.

Eine umfangreiche Äußerung zur Berufung kam vom Bauherrn. Unter anderem führt er an, daß er sich mit der Auslegung des Umweltministeriums identifiziert; in der Position des Antragstellers hatte er im übrigen auch keine andere Möglichkeit. Er betonte, daß die Veränderungen in keiner Weise die Entstehung von radioaktiven Stoffen beeinflussen und keinen Einfluß auf andere Teile oder Technologien im KKW haben. Die Veränderungen bei der Ableitung des Tritiumwassers war nicht Gegenstand des Verfahrens, weil über dieses ein anderes Verfahren geführt wurde, wenn diese auch gleichzeitig stattfanden (das Verfahren wurde am 14.3.1997 eingeleitet). Der Bauherr legte weiters detailliert unter Verweis auf die technologischen Parameter dar, warum diese Veränderungen gegenüber der projektierten Lösung unter dem Aspekt des Umweltschutzes sicherer sind. Ebenso befaßte er sich mit der technischen Seite des Austausches der ursprünglich projektierten inländischen Bituminierungsanlage gegen eine französische und mit den Schadstoffemissionen bei ihrer Reinigung; er leitete davon ab, daß die Outputparameter günstiger sind.

Der Beklagte entschied über die Einwendung ablehnend und bestätigte die angefochtene Entscheidung des Bauamts I. Instanz. Er verwies auf die ursprüngliche Äußerung des Umweltministeriums aus dem Jahre 1992, auch auf dessen Ergänzung im Berufungsverfahren, mit der Berufungseinwendung jedoch, die das Fehlen einer Stellungnahme laut UVP- Gesetz anwendet, identifizierte er sich nicht. Er erinnerte daran, daß es nicht in seiner Kompetenz liegt, zu beurteilen, ob eine Beurteilung durchgeführt werden sollte oder nicht, wie auch das, daß die Stellungnahmen der kompetenten Behörden – alle waren positiv – vom Bauamt respektiert werden müssen. Die eingewendete fehlende Stellungnahme von Doz. Křížová

war eine Unterlage für die Entscheidung des Umweltministeriums, nicht des Klägers oder des Bauamts I. Stufe; daher ist sie im Akt über das Bauverfahren nicht beigelegt. Das weitere Verfahren über die Terminverlängerung der Baufertigstellung ist nicht beendet, weil die Entscheidung in dieser Sache vom Beklagten unterbrochen und die Sache zu einer neuen Verhandlung und einem neuem Verfahren zurückgestellt wurde.

Das Gericht hat die Verhandlung in dieser Sache für den 22.2.1999 anberaumt.

Der Kläger beharrte auf den geltend gemachten Einwendungen und stützte diese in der Eingangserklärung und dem Schlußantrag mit noch detaillierterer Argumentation. Über den Rahmen der Klagepunkte hinaus, führte er vor allem die Konsequenzen aus, die für die Sache aus der Veränderung der ursprünglichen Stellungnahme des Umweltministeriums (methodische Auslegung zur Anwendung des UVP - Gesetzes) entstehen. Detailliert befaßte er sich auch mit den Fragen der prozeßrechtlichen und materiellrechtlichen Berechtigung, wobei er auf einige andere, durch das Gericht bereits gelöste Fälle verwies.

Auch der Beklagte übernahm in seiner Äußerung bei der Verhandlung Argumente, die bereits im Verlauf des früheren Verfahrens verwendet wurden. Er verwies vor allem darauf, daß die Stellungnahme des Umweltministeriums darüber, daß die UVP nicht in vollem Umfang angewendet wird, für ihn verbindlich war und es nicht dem Beklagten vorgeworfen werden kann, daß er sich danach gerichtet hat. Er erinnerte auch daran, daß die tatsächlich wesentlichen Veränderungen die Entscheidungen im wasserrechtlichen Verfahren betrafen, wobei die dort gefällten Entscheidungen vom Kläger nicht angefochten wurden (Behandlung des Tritiumwassers, Austausch der Bituminierungsanlage).

Das Gericht befaßte sich mit der Sache im Ausmaß der vom Kläger geltend gemachten Einwendungen (§ 249 Abs. 2 und § 250h Abs. 1 o.s.ř) und kam zu dem Schluß, daß die Klage begründet ist.

In der Schlüsseleinwendung, die darauf verweist, daß in der Sache keine UVP über die Bauveränderungen durchgeführt wurde, gab das Gericht dem Kläger recht.

Das Rechtsinstitut der Bewertung möglicher Auswirkungen auf die Umwelt wurde im damals noch tschechoslowakischen Recht mit dem Gesetz Nr. 17/1992 Gb. über die Umwelt

verankert. Dieses föderale Gesetz führte die Verpflichtung ein, die Absichten einiger Tätigkeiten einer Prüfung (§ 21 der Beilage) zu unterziehen. Die Wirksamkeit übertrug es den Republikorganen, deren Bestimmung durch das Gesetz wurde dem damaligen Nationalrat der Republik zugewiesen. Gleichzeitig „ermächtigte“, es in Bestimmung § 21 Abs. 2 die Republikgesetzgebung zur Definition von Details, zur Ausweitung und Konkretisierung von Tätigkeiten und Verschärfung der Anforderung an den Inhalt der Dokumentation über die Prüfung der Auswirkungen.

Mit dem Republikgesetz ČNR Nr. 244/1992 Gb. über die UVP wurde der Gegenstand der Regelung gegenüber dem föderalen Rahmengesetz so ausgeweitet, daß das Gesetz die Prüfung der Auswirkungen auf „vorbereitete Bauten, deren Veränderungen und die Veränderungen bei ihrer Nutzung, Tätigkeit, Technologie, Entwicklungskonzepte, Programme und Produkte“, regelte. Weiters regelte das Gesetz die Vorgangsweise ab der Erstellung der Dokumentation, deren Veröffentlichung und Verhandlung (dabei wurde auch die Teilnahme von Bürgerinitiativen und Bürgervereinigungen einbezogen), über die Erstellung des Gutachtens und dessen öffentliche Verhandlung bis zur Herausgabe der abschließenden Stellungnahme. In speziellen Teilen des Gesetzes werden dann die Bewertung von Konzeptionen und Produkten, die sachliche Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und Sanktionsbestimmungen geregelt.

Beilage Nr.1 des UVP – Gesetzes bestimmt dann die Bauten, Tätigkeiten und Technologien, die vom Umweltministerium geprüft werden. Bei einigen aufgezählten Posten unterliegen der Prüfung nur Bauten (Tätigkeiten, Technologien), die das festgesetzte Limit überschreiten („Überlimit,“), wie z.B. Punkt 1.1 der Beilage geht von der Prüfung bei einem Kahlschlag einer Fläche von über 5 ha aus. Andere Bauten, wie z.B. unter 3.3 gereichte Kernkraftwerke unterliegen stets einer Prüfung, ohne Rücksicht auf die Limits.

Das Gericht kam zum Schluß, daß das Gesetz über die UVP auch für Veränderungen bei in Bau befindlichen Bauten gilt; das bezweifelt auch die Auslegung des Umweltministeriums aus dem Jahre

1992 nicht und betont das deutlich. Eine gegenteilige Argumentation unterbreitete nur das Bauamt I. Instanz unter Verweis auf Gesetz Nr. 17/1992 Gb.; es hat allerdings übersehen, das jedes dieser Gesetze einen anderen Bereich rechtlicher Beziehungen behandelt (vergl. § 1 des Gesetzes Nr. 17/1992 Gb.). Das Gesetz Nr. 17/1992 Gb. wurde offensichtlich als Rahmengesetz konzipiert, aber rechnete explizit – und das eben in der zitierten Bestimmung § 17 Abs. 2 mit der Ausweitung des Schutzes durch eine weitere, nämlich eine Republikgesetzgebung (vergl. auch Gesetz Nr. 127/1994 Z.z. über die UVP¹). Das UVP – Gesetz kann nicht als Füllgesetz wissentlich belassener Lücken des föderalen Gesetzes Nr. 17/1992 Gb. angesehen werden, sondern als gleichwertige, autonome Regelung, die neben dem föderalen Gesetz steht und auf einen eigenständigen Bereich rechtlicher Beziehungen Geltung hat.

Zur Ergänzung der Argumentation wird hinzugefügt, daß auch wenn das Gericht von der Argumentation des Bauamts I. Instanz ausgehen würde (und dann zu einem Schluß in Widerspruch zu Gesetz Nr. 17/1992 Gb. und Gesetz ČNR Nr. 244/1992 Gb. käme), wäre es notwendig diesen Widerspruch im Sinne des Gesetzes der Republik und nicht der Föderation zu lösen (Artikel 2 des Verfassungsgesetzes ČNR Nr. 4/1993 Gb., über die Maßnahmen in Zusammenhang mit der Erlöschen der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik).

Weiters vertritt das Gericht die Meinung, daß unter „Bauveränderung,, im Text § 1 des UVP – Gesetzes Veränderungen eines in Bau befindlichen und eines fertiggestellten Baus verstanden werden muß. Der Grund ist offensichtlich – mit dem Ausschluß einer Kategorie würde sich stets die Möglichkeit einer Gesetzesumgehung öffnen.

Es bleibt noch die Frage, ob eine UVP bei der Bauveränderung eines Kernkraftwerks (angeführt in Beilage 1 des UVP – Gesetzes) oder einem „Überlimitbau,, überhaupt durchgeführt werden soll, wenn eine solche Veränderung „die Umweltauswirkungen nicht verschlechtert, sondern sogar verbessert,, wie die Auslegung der Umweltministeriums aus dem Jahr 1992 annimmt oder ob der Kläger recht hat, der einwendet, daß prinzipiell jede Veränderung geprüft werden muß.

Das Gericht gibt hier dem Kläger in vollem Umfang recht; das Gesetz ermöglicht in seinem aktuellen Wortlaut keine andere Auslegung und es nicht Sache des Gerichts, eine vielleicht nicht ganz durchdachte Bestimmung durch eine Auslegung evident *contra legem* zu ersetzen. Hier kann praktisch die vollständig Argumentation des Klägers übernommen werden; der Tenor der Einwendung des Klägers beruht darauf, daß „*Bewertung über eine Verschlechterung oder keine Verschlechterung nicht außerhalb eines UVP-Verfahrens durchgeführt werden kann,,*. Dazu kann man nur hinzusetzen, daß die Auslegung, die das Umweltministerium in dieser Sache mit dem Brief vom 21.8.1996 einnimmt (die damit die Bauämter gebunden hat) bereits aus Sicht der formalen Logik ein Fehler ist (*circulus in probando*). Die Behauptung, die nachgewiesen werden soll (Durchführung des UVP – Verfahrens) wird als durchgeführter Beweis ausgegeben.

Das Gericht ist sich selbstverständlich dessen bewußt, daß auch Fälle eintreten können, bei denen die Veränderung des in Bau befindlichen Bauobjekts tatsächlich eindeutig auf eine Verbesserung des Umwelt hinzielt (ohne daß sich das Gericht hier zur sachlichen Seite der verhandelten Sache äußern möchte) und das Durchlaufen aller gesetzlichen Prozeduren in allen seinen Phasen nicht notwendig sein wird und es günstig ist, diese zu verkürzen und kostensparender zu vollziehen. Vielleicht hatte auch der Gesetzgeber eine solche Vorstellung; davon zeugt auch die Auslegung, die das Umweltministerium dem Gesetz im Jahre 1992 zugemessen hat (das sicherlich an der Vorbereitung des Gesetzes in einem entscheidenden Ausmaß mitwirkte). Dennoch bietet das Gesetz für die erwähnte Auslegung keine Stütze; das Gericht ist an das Gesetz in der Form gebunden, in der es vom gesetzgebenden Gremium verabschiedet wurde, nicht an eine der möglichen Absichten, die nicht geäußert sind.

Da die vom Gesetz vorgesehene UVP – Prozedur nicht stattgefunden hat, ist der Brief des Umweltministeriums aus dem Jahre 1996 (bindend für das Bauamt) im Widerspruch zum Gesetz. Daher leidet auch der von der Klage bemängelte finale Verwaltungsakt (§ 245 Abs. 1 o.s.ř.), nämlich die erteilte

¹ Anm. d. Ü: Hier wird ein offensichtlich slowakisches Gesetz zitiert.

Bewilligung der Bauveränderungen und die Bestätigung dieser Entscheidung durch den Kläger unter Gesetzeswidrigkeit.

Daher hob das Gericht die angefochtenen Entscheidung wegen Gesetzeswidrigkeit (§ 250j Abs. 2 o.s.ř.) auf, und weil auch die Entscheidung des Bauamts I. Instanz diesen Mangel hat, hob es laut derselben gesetzlichen Bestimmung auch diese auf.

Zu den weiteren Einwendungen der Klage:

Das nicht erfolgte Beilegen der genehmigten Projektdokumentation zur zugestellten Entscheidung, wenn der Spruch sagte, daß es sich um einen seiner Bestandteile handelt, ist sicherlich eine Verletzung der Rechtsvorschrift. Dem Kläger muß recht gegeben werden, daß gegen das Gesetz verstoßen wurde. Es handelt sich um eine Verletzung der Bestimmung über die Zustellung (§ 24 Abs. 1 Verwaltungsverfahren), wenn ein wesentlicher Teil der Entscheidung dem Verfahrensteilnehmer nicht zugestellt wurde. Dem gegenüber ist allerdings aus dem Inhalt des Verwaltungsakts ersichtlich, daß diese Dokumentation existiert und zum Original der Entscheidung im Akt beigelegt ist. Es handelt sich somit nicht darum, daß sie nicht existieren würde (und daß daher die Entscheidung die „vorgeschriebenen Erfordernisse“, im Sinne von § 46 der Verwaltungsordnung nicht enthalten würde – und auf Grund dieses Mangels nicht prüfbar wäre), sondern um einen Verfahrensmangel (Zustellung). Auf Grund eines Verfahrensmangels kann das Gesetz die angefochtene Entscheidung nur dann aufheben, wenn ein solcher Mangel Einfluß auf die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung haben konnte (§ 250i Abs. 3 o.s.ř.). Das behauptet der Kläger allerdings nicht, und aus der Art der Sache und dem übrigen Inhalt des Akts geht dies nicht hervor und das Gericht hatte für eine solche Schlußfolgerung keine anderen Gründe, schon deshalb, weil der Kläger den Inhalt des Akts – und somit auch der Projektdokumentation – bei Einsicht in den Verwaltungsakt erkannte. Daher sah das Gericht diese Einwendung nicht als begründet an.

Als begründet sieht es auch die Einwendung nicht an, die behauptet, daß noch nach dem Datum der mündlichen Verhandlung am 3.4.1997 das Bauamt die Unterlagen für die Entscheidung ergänzte, wovon der Kläger erst nach der Entscheidung über die Berufung Kenntnis bekam.

Aus dem Akt geht hervor, daß nach dem Datum der mündlichen Verhandlung in den Akt der kurze Vermerk vom 10.4.1997 über die Konsultation der Mitarbeiter des Bezirksamts České Budějovice mit dem Abteilungsdirektor des Umweltministeriums beigelegt wurde. Dessen Inhalt – wie oben angeführt – war die Identifizierung der Dokumentation, die die Beilage des Akts ist, mit jener Dokumentation, die das Umweltministerium im August 1996 zur Verfügung hatte. Ein solcher Vermerk ist gemäß seinem Inhalt kein Beweis, und offensichtlich kann man ihn auch nicht als „Unterlage für die Entscheidung“ im Sinne von § 32 Abs.2 der Verwaltungsordnung ansehen. Es handelt sich um eine „Mitteilung von Tatsachen, die von Bedeutung für das Verfahren.“ im Sinne von § 32 Abs.3 der Verwaltungsordnung ist.

Außerdem wurde der Kläger vom Bauamt I. Instanz darüber verständigt (mit einem Brief vom 29.4.1997), daß der Akt ergänzt wurde (weilers auch um die Äußerung eines Ökologen des Kraftwerks und um eine Stellungnahme der Abteilung für Schutz von Natur und Landschaft des Umweltreferats des Bezirksamts), daß der Kläger in der festgelegten Frist Einsicht erhält. In diesem Punkt irrte das Bauamt nicht.

Und schließlich wendete der Kläger ein, daß Teil des Akts nicht Zusatz Nr. 11 zum Vorläufigen Sicherheitsbericht ist, den SUJB in Hinblick auf die nukleare Sicherheit und Strahlensicherheit beurteilt hat. Der Kläger bezeichnete daher die Unterlagenentscheidung von SUJB Nr. 22/1997 vom 8.1.1997 als unverständlich und unüberprüfbar und verlangte, daß das Gericht diese Entscheidung (Vorgangsweise laut § 245 Abs.1 o.s.ř.) überprüft, unter Verweis darauf, daß er nicht Teilnehmer des Verfahrens bei SUJB war und keine andere Überprüfung dieser Entscheidung anstreben konnte.

Das Gericht behandelte diese Einwendung nicht sachlich, sondern vor allem in Hinblick auf die Notwendigkeit eines beschleunigten Abschlusses dieses Verfahrens. Angemerkt werden soll nur soviel: Der Kläger kann nicht anstreben, daß ihm im Rahmen des Bauverfahrens alle Akte der betroffenen Behörden zugänglich gemacht werden, die zur Sache eine Unterlagenstellungnahme oder eine

Unterlagenentscheidung abgeben. Er kann selbstverständlich einwenden, daß eine Stellungnahme oder Entscheidung unverständlich oder unüberprüfbar ist, und wenn diese Einwendung in der Folge der Verwaltungsinstanzen das Verwaltungsamt nicht begleichen kann, kann der Kläger diese auch als Klageeinwendung geltend machen. Das Gericht würde zur Einschätzung einer solchen Einwendung die Verwaltungsakte der betroffenen Verwaltungsämter einfordern; damit würde sich der Bereich der gerichtlichen Untersuchung deutlich ausweiten. In der entschiedenen Sache verwendete das Gericht diesen Lösung deswegen nicht, da ihm aus seiner Tätigkeit bekannt ist, daß die Entscheidungen von SUJB laut Gesetz Nr. 28/1984 Gb. über die staatliche Aufsicht über die Sicherheit nuklearer Anlagen (heute durch das Atomgesetz Nr. 18/1997 bereits aufgehobenen Gesetz) in der Regel Entscheidungen sind, die „ausschließlich auf der Beurteilung des technischen Stands der Dinge“ im Sinne von § 248 Abs. 2 lit. g o.s.ř.) sind. In einem solchen Fall ist die Entscheidung von einer Untersuchung durch das Gericht ausgenommen. Da das aufwendige Studium der SUJB – Akte in keinem Fall etwas am Ergebnis der Verfahrens ändern kann, das für den Kläger positiv ausgegangen ist, hat das Gericht in Hinblick auf die Prozeßökonomie es bevorzugt, ein Verfahren abzuschließen, das bereits über ein Jahre dauerte.

Dem Kläger, der in der Sache Erfolg hatte, wird vom Gericht das Recht auf Ersatz der Verfahrenskosten zugesprochen (§ 250k Abs. 1 o.s.ř.), die aus der beglichenen Gerichtsgebühr und den Kosten für die Rechtsvertretung bestehen; der Anwalt legte dazu eine Spezifikation vor. Die Gerichtsgebühr beträgt 1000 Kc. Das Gericht erkannte den Ersatz von sieben Handlungen gemäß dem Anwaltstarif an (§ 11 Abs.1 der Verlautbarung Nr. 177/1996 Sb.), nämlich die Übernahme und Vorbereitung der Vertretung (lit. a), eine weitere Beratung vor Einreichung bei Gericht – Klage und Replik (lit. d), Aktenstudium am Gericht am 10.2.1999 (lit. f) und Teilnahme an der Gerichtsverhandlung vom 22.1.1999 (lit. g) mit zwei Handlungen, da die Verhandlungen länger als zwei Stunden dauerte. Für diese Handlungen beläuft sich der Betrag auf je 1000 Kc (§ 7 und 9 Abs. 3 lit. f) und zu jeder Handlung wird eine Pauschale der Baraufwendungen (§ 13 Abs.3) dazugerechnet. Weiters wird die Teilnahme am Verfahren dazugerechnet, vertagt nur wegen der Urteilsverkündung, mit der Hälfte des Satzes und voller Pauschale (§ 11 Abs. 2 lit. f/ der Verlautbarung). Das Gericht hat den Ersatz für die Einreichung am 6.3.1998 nicht anerkannt, weil es sich da um die Beseitigung von Mängeln der Klage auf Aufforderung des Gerichts handelte, und für die Einreichung vom 28.9.1998, wo es sich nur um eine Frage nach Stand des Verfahrens handelte. Gesamt beträgt der Kostenersatz des Verfahrens 9100 Kc. Diesen Ersatz hat der Beklagte zu Händen des Anwalts (§ 149 Abs. 1 o.s.ř.) in einer angemessenen Frist ab Rechtskraft des Urteil, auszuzahlen.

Rechtsbelehrung: Gegen diese Entscheidung sind keine Rechtsmittel zulässig.

In Prag, den 22. Februar 1999

JUDr. Michal Mazanec v.r.
Senatsvorsitzender

Für die Richtigkeit der Ausfertigung